

## **Mandantenrundschriften Autorecht XIX vom 29.12.2009**

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften im Bereich Autorecht für das letzte Quartal 2009, in dem wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Eine interessante Frage zu den Voraussetzungen von Schadensersatzforderungen im Mangelgewährleistungsrecht hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden:

Der Käufer eines gebrauchten Pkw Mercedes SL 230, Baujahr 1966, beanstandete gegenüber der gewerblichen Verkäuferin Mängel am Motor des Fahrzeugs. Der Käufer forderte die Verkäuferin zur umgehenden Beseitigung auf und kündigte an, anderenfalls eine andere Werkstatt mit der Reparatur zu beauftragen. Die Verkäuferin meldete sich entgegen der Zusage, sich hierum zu kümmern, in der Folgezeit nicht. Der Käufer konnte die Verkäuferin auch nicht telefonisch erreichen. Daraufhin ließ der Käufer das Fahrzeug in einer anderen Werkstatt für ca. € 2.000,- reparieren und forderte die Erstattung dieser Kosten von der Verkäuferin.

Der Bundesgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob die Aufforderung des Käufers die Voraussetzungen an eine Fristsetzung zur Nachbesserung gemäß § 281 Abs.1 S.1 BGB erfüllt und er damit die Reparaturkosten als Schadensersatz fordern kann.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass dem Gesetzeswortlaut gerade nicht zu entnehmen ist, dass ein Zeitraum nach dem Kalender bestimmt sein muss oder konkrete Zeiteinheiten angegeben werden müssen.

Mit der Aufforderung, die Nacherfüllung „in angemessener Zeit“, „umgehend“ oder „so schnell wie möglich“ durchzuführen, setzt der Käufer eine zeitliche Grenze, die sich nach dem Umständen des Einzelfalls bestimmen lässt.

Nach dem Bundesgerichtshof komme es nicht darauf an, dass ein genauer Endtermin angegeben wird. Es komme nur darauf an, dass dem Verkäufer mit der Fristsetzung vor Augen geführt wird, dass für seine Leistung generell eine zeitliche Grenze gesetzt ist.

Die damit verbundene gewisse Unsicherheit hinsichtlich des genauen Zeitraums sei hinzunehmen. Denn auch bei der Angabe einer bestimmten Frist könne es zu Unsicherheiten kommen. In Fällen, in denen eine unangemessen kurze Frist bestimmt wurde, werde die Fristsetzung nicht unwirksam. Mit der Fristsetzung werde vielmehr eine angemessene Frist in Gang gesetzt, die gegebenenfalls im Gerichtsverfahren festgestellt werde.

Im zugrunde liegenden Fall wäre die Schadensersatzforderung des Käufers nach alledem begründet.

Das Urteil des BGH vom 12.08.2009 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 254/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S. 642f. (Heft 11) und

auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte Ende letzten Jahres zur Problematik der Mangelgewährleistung bei Startproblemen von Neufahrzeugen zu entscheiden.

Der Käufer eines neuen Pkw Typ Alfa Romeo 159 JTDM reklamierte im Frühjahr 2006 bei dem gewerblichen Verkäufer mehrmals Störungen beim Startvorgang. Der Pkw wird hierbei nicht mit einem herkömmlichen Zündschlüssel gestartet, sondern durch Einstecken eines bartlosen Schlüssels und Drücken einer Start/Stop-Taste. Der Käufer monierte, dass es beim Anlassen regelmäßig zu einem sehr starken Rütteln und Schütteln des Pkw komme und der Startvorgang abgebrochen werden müsse. Nachdem der Verkäufer weitere Nachbesserungen ablehnte, erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Kaufpreis abzüglich Nutzungen Zug um Zug gegen Rückübereignung des Pkw.

Im Gerichtsverfahren wurde durch einen Sachverständigen festgestellt, dass sich das Fahrzeug bei einer Bedienung gemäß der schriftlichen Bedienungsanleitung ohne Probleme starten ließ. Die geltend gemachten Probleme beim Starten des Motors seien auf Bedienfehler des Käufers zurückzuführen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte fest, dass sich das Fahrzeug nach § 434 Abs.1 S.2 Nr.1 BGB für die gewöhnliche Verwendung eignet und sich hieraus kein Mangel ergibt. Die Bedienungsanleitung sei auch ausreichend klar formuliert.

Das Gericht hatte weiterhin zu prüfen, ob sich ein Mangel daraus ergibt, dass das Fahrzeug nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache auch erwarten könne (§ 434 Abs.1 S. 2 Nr.2 BGB).

Das Gericht hat hier einen Mangel bejaht. Bedienungsfehler wie ein zu spätes oder ein zu zaghaftes Drücken der Start/Stop-Taste seien keineswegs fern liegend. Der Mangel liege hier darin, dass das streitgegenständliche Fahrzeug diese Bedienungsfehler nicht wie andere vergleichbare Fahrzeuge derselben Klasse aus dem Frühjahr 2006 kompensiere. Der Käufer habe jedoch erwarten können, dass das gekaufte Fahrzeug dieselben Standards wie vergleichbare Fahrzeuge desselben Baujahrs aufweist.

Bei neuen Pkw komme es auf Neuwagen vergleichbarer Art und Preisklasse an. Im Hinblick auf die hohe Fertigungsqualität und der Werbung des Fahrzeugherstellers ergebe sich eine hohe Erwartung des Neuwagenkäufers hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Leistung und Haltbarkeit des Fahrzeugs. Einfluss auf die Käufererwartung habe auch der Ruf von Fahrzeugmarke und –modell. Wesentlich sei auch der Stand der Technik in der gesamten Automobilindustrie.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens fest, dass das streitgegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses den Standard vergleichbarer Fahrzeuge nicht aufwies und damit ein Mangel vorliege.

Laut Sachverständigengutachten seien bei keinem der vergleichbaren Fahrzeuge

ähnliche Startprobleme zu reproduzieren. Die vorliegende Start/Stop-Technik sei zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr „exotisch“ gewesen. Sowohl bei vergleichbaren Fahrzeugen mit einem herkömmlichen Zündschlüssel als auch bei Fahrzeugen mit Start/Stop-Technik seien laut Sachverständigengutachten Startprobleme wie vorliegend ausgeschlossen. Es gebe bei vergleichbaren Fahrzeugen mechanische und/oder elektronische Schutzmechanismen, die die weitere Durchführung des Anlassens selbsttätig übernehmen.

Der Mangel sei auch erheblich und berechtige den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Klage wurde nach alledem stattgegeben.

Das Urteil des OLG Karlsruhe vom 01.12.2008 mit dem Aktenzeichen 1 U 85/08 ist veröffentlicht in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S.699ff. (Heft 12).

Zur Frage der Haftung einer Werkstatt wegen fehlerhaften Eintragungen im Serviceheft hatte das Oberlandesgericht München eine Entscheidung zu treffen.

In diesem Verfahren forderte der Kläger Schadensersatz wegen Schlechterfüllung eines Kfz-Inspektionsvertrags.

Im zugrunde liegenden Fall wurde am 01.04.2004 eine Fahrzeuginspektion durch die Beklagte durchgeführt. In dem Serviceheft wurde in der Zeile „Inspektion, Zahnriemen-/ Spannrollenwechsel“ „ja“ eingetragen. Tatsächlich ist der erforderliche Wechsel von Zahnriemen und Zahnriemenspannrolle für den Nockenwellenantrieb nicht durchgeführt worden. Nur der Zahnriemen für Einspritzpumpen wurde ausgetauscht.

Das Oberlandesgericht München entschied, dass die Wartungsarbeiten an sich mangelfrei und dem Inspektionsheft entsprechend durchgeführt worden seien. Die Hauptleistung „Wartung“ sei damit nicht mangelhaft. Der fehlerhafte Eintrag im Serviceheft führe auch nicht unmittelbar zu einem Mangel am Fahrzeug selbst.

Der Mangel sei erst im Rahmen der Folgeinspektion mit der Auswechslung des Nockenwellenzahnriemens aufgetreten.

Die fehlerhafte Eintragung in das Inspektionsheft stelle eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht dar. Die Nebenpflicht bestehe in der ordnungsgemäßen Dokumentation der Wartungsarbeiten. Im Hinblick auf zukünftige Wartungen solle sichergestellt werden, dass diese nach den Vorgaben des Herstellers im Inspektionsheft durchgeführt werden können.

Das Oberlandesgericht München entschied, dass im Falle eines Motordefekts infolge dieser Nebenpflichtverletzung die Kosten für den Motoraustausch von der Werkstatt, die den fehlerhaften Eintrag verursacht hat, zu zahlen seien.

Weil die Pflichtverletzung nicht die Wartungsarbeiten betreffe, richten sich die Ansprüche nicht nach dem entsprechenden Mangelgewährleistungsrecht. Auch gelte die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren nach § 634 a BGB bzw. die durch AGB auf ein Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstands verkürzte Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln nicht.

Das Urteil des OLG München vom 02.04.2008 mit dem Aktenzeichen 7 U 3028/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S.526f. (Heft 9).

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.